

POSITIONSPAPIER

Öffnung des Wärmemarktes für Bio-Erdgas

Diskriminierung von Bio-Erdgas im EEWärmeG aufheben

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Wärmeerzeugung in Deutschland zu erhöhen. Zur Umsetzung der im Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) beschriebenen Ziele wurde mit der Verabschiedung des Erneuerbare Wärme Gesetzes (EEWärmeG) die bundesweite Pflicht zur Verwendung von erneuerbaren Energien beim Neubau von Gebäuden eingeführt. Demnach sollen bis zum Jahr 2020 mindestens 14 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Zur Durchsetzung dieses Ziels wurden mit dem EEWärmeG sehr detaillierte Vorgaben für den Einsatz Erneuerbarer Energien bei Neubauten festgesetzt. So muss der Einsatz von Bio-Erdgas den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes zu mindestens 30 Prozent decken. Gleichfalls wird der Einsatz von Bio-Erdgas dabei auf die Verwendung in Kraftwärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) begrenzt.

KWK-Anlagen für den gebäudeintegrierten Einsatz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, sogenannte Mikro-KWK, befinden sich derzeit noch in der Markteinführungsphase und sind bisher nur in sehr begrenztem Umfang nutzbar. Durch das vom Bundesfinanzministerium gestoppte Marktanreizprogramm zur Förderung von Mikro-KWK wird eine Marktdurchdringung zusätzlich erschwert. Der überwiegende Teil der Neubau- und Bestandsgebäude wird bzw. ist aktuell mit der erprobten und hocheffizienten Brennwerttechnik ausgestattet.

Durch die Begrenzung des Einsatzes von Bio-Erdgas in KWK-Anlagen wird daher die Nutzung des CO₂-neutralen Energieträgers im Wärmemarkt weitgehend verhindert. Ein riesiges, einfach und schnell zu erreichendes CO₂-Minderungspotenzial im Neubau- und im Wohnungsbestand bleibt damit ungenutzt.

Die NAWARO BioEnergie AG setzt sich daher für eine technologieoffene Formulierung des EEWärmeG ein, die den Einsatz des Bio-Erdgases nicht nur in KWK sondern z. B. auch in Erdgas-Brennwertkesseln ermöglicht. Der Einsatz von KWK sollte dabei auch weiterhin grundsätzlich Vorrang haben, was durch eine auch auf Dauer höhere Vergütung und gegebenenfalls ordnungsrechtliche Vorgaben abgesichert werden könnte.

Darüber hinaus hält die NAWARO BioEnergie AG auch die Ausweitung des Einsatzes von Bio-Erdgas im EEWärmeG auf den Gebäudebestand für sinnvoll. Allerdings sollte die vorgeschriebene Mindestmenge einer Bio-Erdgasbeimischung für den Gebäudebestand auf eine realistische Mindestquote von 10 – 20 Prozent begrenzt werden. Dadurch könnte die mengenmäßige Verfügbarkeit des Energieträgers Bio-Erdgas sichergestellt und der Markt mobilisiert werden. In Verbindung mit Effizienzprogrammen könnten so trotz des dann höheren spezifischen Gas-Gesamtpreises die tatsächlichen Heizkosten stabil gehalten werden.